

#### I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, Hier: 2

GFZ 1,0 Geschossflächenzahl

Firsthöhe als Höchstmaß im Metern
(Firsthöhe = Senkrechter Abstand zwischen der

Geländeoberkante und dem höchsten Punkt des Daches)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

Baugrenze

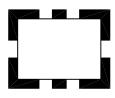
SD min 15° Satteldach mit minimum 15 ° Dachneigung

 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### 5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung und -erweiterung (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Fläche auf der bauliche Anlagen, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

# Gemeinde Heidgraben

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 6

Zeichenerklärung Seite 1/2 HEI11003 . gez: An . Stand: 12.10.2016



Mittelweg 1 . 25355 . Barmstedt buero@dn-stadtplanung.de . Tel. 04123 683 19 80



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Hier: Lärmpegelbereich 3

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

#### II. Nachrichtliche Übernahmen



Befahrbare Privatstraße des Vorhabenträgers



Landschaftsschutzgebiet

#### III. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäude, Bestand

Flurstücksnummer





Baum, Bestand

Graben, Bestand

# Gemeinde Heidgraben

1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 6

Zeichenerklärung Seite 2/2 HEI11003 . gez: An . Stand: 12.10.2016



Mittelweg 1 . 25355 . Barmstedt buero@dn-stadtplanung.de . Tel. 04123 683 19 80

## I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

- 1. Ausschluss von Nutzungen, Allgemeine Zulässigkeit (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.1 Geruchsemittierende Gewerbebetriebe oder Anlagen sind allgemein unzulässig.
- 1.2 In dem Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 allgemein zulässig.
- 1.3 Einzelhandel im Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
  - 1.3.1 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
  - 1.3.2 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie
    - nicht mit Waren und Güter des täglichen Bedarfs handeln,
    - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem am gleichen Standort vorhandenen Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
    - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
  - 1.3.3 Eine Überschreitung der maximal zulässigen Geschossfläche von 300 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu maximal 1.200 m² Geschossfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Steinmetzbetriebe sowie Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzveroder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils kann in diesem Fall verzichtet werden.

#### 2. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

- 2.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind mit Ausnahme von Einfriedungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.2 Im Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 cm gemessen von der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten (Sichtdreiecke).

#### 3. Garagen und Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht auf der Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Gehölzen.

Teil B - Text/ Stand: 12.10.2016

#### 4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4 Ziffer 1 BauNVO)

4.1 Zum Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen und Büronutzung) vor Verkehrslärm wird der in der Planzeichnung dargestellte Lärmpegelbereich nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt.

Die Außenbauteile müssen nach Tabelle 8 der DIN 4109 mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung genügen:

Lärmpegel- bereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume
	erf. R' <sub>w,res</sub> in dB	erf. R' <sub>w,res</sub> in dB
III	35	-

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß erf. R'w,res gilt für die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach und Dachschrägen. Der Nachweis ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe 1989).

- 4.2 Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden, ist im festgesetzten Lärmpegelbereich III durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.
- 4.3 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

#### Hinweis:

Die Anforderungen für die Lärmpegelbereiche I bis III sind in der Regel mit den Bauweisen erfüllt, die Aufgrund der Anforderungen an den Wärmeschutz geschuldet sind.

Teil B - Text/ Stand: 12.10.2016

### II. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)

# 1. Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Anpflanzungen dient dem Erhalt der vorhandenen Gehölze sowie der ergänzenden Anpflanzung standortgerechter Laubgehölze. Die Gehölze sind vor Eingriffen zu schützen und dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sowie Oberflächenversiegelungen sind nicht zulässig.

#### Artenvorschläge:

Birke (Betula pubescens)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Erle (Alnus glutinosa)
Weiden in Arten (Alnus aurita. A. caprea, A. viminalis)

## III. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Abs. 1 LBO (Schl.-H.)

- 1. Werbeanlagen gem. § 11 LBO (Schl.-H.)
- 1.1 Zulässig sind nur Werbeanlagen, die auf im Plangebiet ansässige Firmen hinweisen.
- 1.2 Werbeanlagen sind nur flach auf der Außenwand der Gebäude in waagerechter Ausführung zulässig.
- 1.3 Die Größe einer Werbeanlage pro Gebäude beträgt max. 2 qm.
- 1.4 Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in mattweißem Licht zulässig.
- 1.5 Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

#### 2. Fassaden und Dächer

- 2.1 Die Außenwände der Gebäude sind in weißen oder lichtgrauen Materialien herzustellen. Zulässig sind auch rote bis rotbraune sowie braune Materialien.
- 2.2 Die Eindeckung der Dächer ist in anthrazitfarbenen, roten bis rotbraunen oder braunen Materialien herzustellen. Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer sowie Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.

Aufgestellt: Pinneberg, 12.06.2016



dn.stadtplanung . GbR Dorle Danne & Anne Nachtmann

Mittelweg 1 . 25355 . Barmstedt Tel.: 04123 683 19 80 . Fax.: 04123 921 88 44 buero@dn-stadtplanung.de

www.dn-stadtplanung.de